

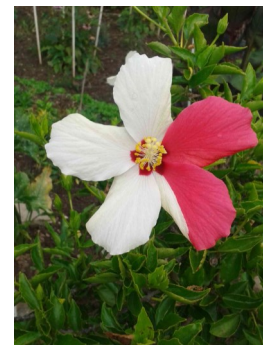
FOTOWETTBEWERB

SIEGERFOTO 2015 PRÄMIERT

Trotz leider wiederum sehr geringer Teilnahme konnte ein Sieger im Fotowettbewerb 2015 ermittelt werden:

Außerhalb der Kategorien überzeugt nebenstehendes Foto die Jury am meisten.

„**Genzüchtung à la Nickelhütte**“ (Dana Reinhold, KGA „Am Nickelwerk“ St. Egidien)
Der Preis, ein OBI-Einkaufsgutschein, wurde bereits überreicht.



Mit dieser Ausgabe unseres KGK starten wir den nächsten Fotowettbewerb und hoffen diesmal auf rege Teilnahme.

In folgenden Kategorien suchen wir die besten Fotos:

1. „Kleine Gärten - reiche Ernte“
2. „Unser Kleingärtner Nachwuchs“
3. „Kuriositäten“

Einsendeschluss für die Fotos ist der 30.10.2016 an die u.a. Postanschrift oder E-Mail-Adresse. Jeder Teilnehmer kann beliebig viel Fotos einsenden. Die Bewertung der Fotos wird durch eine Jury vorgenommen, Vorstandsmitglieder des TV nehmen nicht teil. Die besten drei Fotos jeder Kategorie werden prämiert, jeder Teilnehmer kann nur mit je einem Foto pro Kategorie prämiert werden.

Anforderungen an die Fotos: Hoch- oder Querformat (mind. 10 x 15 cm), bei Digitalaufnahmen: gute Auflösung, unbearbeitete Originaldatei als .jpg-Datei (mind. 400x300 Pixel)

Angabe zum Fotograf: Vor-, Zuname, Anschrift, Tel.-Nr., ggf. E-Mail-Adresse, KGV

Angaben zum Foto: Bildtitel, Ort und Datum der Aufnahme

Wichtig: Mit der Einsendung der Fotos übertragen Sie die Rechte zur Veröffentlichung an den Territorialverband!

Wir hoffen auf rege Teilnahme und wünschen viel Spaß beim Mitmachen.

RECHT

DÜRFEN VEREINSMITGLIEDER EINE MITGLIEDERVERSAMMLUNG EINBERUFEN ?

In einem Verein schlossen sich Mitglieder in einem Arbeitskreis zusammen, weil sie mit der Arbeit des Vorstandes nicht mehr einverstanden waren. Sie haben – am Vorstand vorbei – eine Mitgliederversammlung einberufen. Durften sie das so ohne Weiteres? – Nein!

Dass eine Mitgliederversammlung auf Verlangen einer Minderheit einberufen werden kann, ist im § 37 BGB ausdrücklich geregelt. Demnach muss der Vorstand unverzüglich eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn eine Minderheit dies verlangt. Meist bestimmt die Vereinssatzung, welcher Anteil der Mitglieder das verlangen darf. Schweigt die Satzung dazu, reichen mindestens 10 % der Mitglieder. Das Verlangen muss schriftlich mit ausreichender Begründung und unter Angabe der Tagesordnung dem Vorstand nachweisbar übergeben werden.

Lehnt der Vorstand trotz des ordnungsgemäßen Mitgliederverlangens die Einberufung einer Mitgliederversammlung ab oder ignoriert er gar schlichtweg das Verlangen, kann das Amtsgericht die Mitglieder, die das Verlangen stellten, auf der Grundlage eines Antrages zur Einberufung ermächtigen. Um die Versammlung einberufen zu können, muss zweifelsfrei feststehen, wer Mitglied ist. Das Amtsgericht kann eine Mitgliederliste abfordern oder den Vorstand auffordern, den zur Einberufung Befugten eine aktuelle Mitgliederliste zu übergeben. Die Einladung muss rechtzeitig erfolgen und sämtliche Mitglieder nachweisbar erreichen. Aus ihr muss zweifelsfrei hervorgehen, was Gegenstand der Versammlung sein soll. Die Einberufung ohne Ermächtigung des Amtsgerichtes ist gesetzwidrig. Minderheitenrechte sollten sowohl vom Vorstand als auch von den Mitgliedern ernst genommen werden. Sie sind ein Grundrecht und kein Platz für Spielereien und Machtpöben. Dabei muss es schon um existentielle Probleme des Vereins gehen.

Dr. Rudolf Trepte (Gartenfreund 03/2016)